

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung des Rates der Stadt

Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sonder-
nutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im
Stadtgebiet der Stadt Essen

Öffentliche Zustellungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

**Einladung
zur 33. Sitzung des Rates der Stadt
am Mittwoch, 25. April 2018, 15:00 Uhr,
im Ratssaal, Rathaus Essen, Porscheplatz**

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher
Unternehmen und anderer Institutionen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Neubestellung der Mitglieder der Kuratorien der Stiftung Zollverein
und der Stiftung Ruhrmuseum
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
7. Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Auswahl
der Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
8. Finanzierung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen des Akti-
onsplans Sauberkeit
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
9. Vogel-, Bienen- und Insektenschutz
(gemeins. Anmeldung der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜ-
NEN)
10. Konsequenzen aus der Änderung der Planungen beim Ikea-
Neubau im Quartier 51
(Anmeldung der GRÜNEN-Fraktion)
11. Anbindung des Quartiers 51 an den Nahverkehr
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
12. Modellprojekt zur Luftreinhaltung
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
13. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Grugabades als Schwimm-
bad
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)

14. Konzepte zur Überwindung der sozialen Ungleichheit zwischen den Stadtteilen
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
15. Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) zur Bewerbung für den Projektauftrag „Starke Quartiere - starke Menschen“ (SQSM)
Bericht erstattet: Stadtdirektor Best
16. Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen und Mülheim an der Ruhr zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) 35 E: Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (Essen 51) 36 MH: Uhlenhorstweg/Fasanenweg
Bericht erstattet: Stadtdirektor Best
17. Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Herne und Bochum zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) 23 HER: Dienstleistungspark Schloss Strünkede 25 BO: Quartier Feldmark
Bericht erstattet: Stadtdirektor Best
18. Außerplanmäßige Mittelbereitstellungen für die Maßnahmen „Erneuerung Frankenstraße, Nebenanlagen“ und „ÖPNV-Haltestelle Rathaus Rellinghausen“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
19. Gesamtkostenänderung sowie außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Inv. Sanierung Am Zehnthof“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
20. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Messings Garten“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
21. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Von-Bodenhausen-Weg“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
22. Sanierung des Wirtschaftsgebäudes am Schloss Borbeck
hier: Baukostenerhöhung
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
23. Grundschulerweiterungen in Essen-Kupferdreh
hier: Reaktivierung des Schulstandortes Oslenderstr. 36b
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
24. Offene Ganztagschule Essen (OGS)
hier: Fortführung der bereits bestehenden OGS-Gruppen sowie Gruppenerweiterungen zum Schuljahr 2018/2019
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
25. Einleiten des Vergabeverfahrens zur Erneuerung der Leitstellentechnik der Feuerwehr Essen (Feuerwache 01)
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
26. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Essen zum 31.12.2017
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
27. STEAG Konzern - Berichts-anforderung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
28. Stadtwerke Essen AG
hier: Veräußerung der IWW-Beteiligung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
29. Vertretung der Stadt Essen in Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
30. Niederschrift Nr. 32 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 21.03.2018
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
31. Anfragen von Ratsmitgliedern
33. Verkauf und Vermarktung eines Grundstückes durch die EWG: Hollestraße 75 (ehemaliges VHS-Grundstück) im Stadtkern
Bericht erstattet: Stadtdirektor Best
34. Verkauf eines Erbbaurechtsgrundstücks
Bericht erstattet: Stadtdirektor Best
35. Geschäftsführerangelegenheit
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
36. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

16. April 2018

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

B. Nicht öffentlicher Teil

32. Mitteilungen der Verwaltung

Amt für Straßen und Verkehr:

Der Bau- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 unter Vorlage-Nr. 0258/2018/6A folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungs- erlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Essen

1. Präambel

1.1 Die Stadt Essen (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Erweiterung des Ladennetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.

1.2 Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“).

1.3 Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen; wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zu Lasten der Stadt sollen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen lediglich zu steuern und zu gestalten.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21.06.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2010 (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.

2.2 Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß § 1 der Sondernutzungssatzung.

2.3 Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,2 qm überschreiten

sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere E-Ladesäulen einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer großbedingten Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und der damit auch verbundenen optischen Auswirkungen – standortbezogen – einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.

2.4 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing.

3. Gegenstand

3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.

3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

4.1 Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot zu berücksichtigen.

4.2 Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen sind allerdings nur schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab (Batterie-Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld.

4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt den tatsächlichen Bedarf in erster Linie marktorientiert während der Umsetzungsphase auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten der E-Ladesäulen ermitteln. Hierzu wird folgendes Prozedere implementiert:

4.3.1 Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 200 m mal 200 m. Der beigefügte Plan des Stadtgebietes weist die Kacheln im Einzelnen aus. Er ist Bestandteil dieser Richtlinien.

4.3.2 Je Kachel wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen nach Maßgabe des in Ziffer 6 dargestellten Verfahrens und der in Ziffer 5 angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse außerhalb des Verteilungsverfahrens dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer 4.3.3 (Nachverdichtung) und Ziffer 4.3.4 (weitere Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt. Sollten in der Vergangenheit für den Bereich einer Kachel bereits eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlich gewidmeten Straßenraum erteilt worden sein, wird zunächst keine weitere Sondernutzungserlaubnis für diese Kachel erteilt; die entsprechende Kachel ist belegt. Die belegten Kacheln ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Plan.

4.3.3 Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 70 % ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die zu 70 % ausgelastete E-Ladesäule zu; Anträge anderer Antragsteller werden abgelehnt. Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel haben, steht das Antragsrecht anderen frei. Um eine gezielte Antragstellung durch andere zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse im Wege der Nachverdichtung an andere erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Nachverdichtung das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von Ziffern 5 und 6 zu gestalten. Das mangelnde Interesse des Erlaubnisinhabers

an der Errichtung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Stadt gemäß Ziffer 4.3.5 den Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis stellt. Ziffer 4.3.3 gilt auch für E-Ladesäulen, für die Sondernutzungserlaubnisse bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie erteilt wurden oder deren Erlaubnisverfahren vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist.

4.3.4 Ist innerhalb einer Kachel mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle vorhandenen E-Ladesäulen zu mindestens 70 % ausgelastet sind; dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist. Das vorrangige Antragsrecht steht im Rahmen der weiteren Nachverdichtung sämtlichen Betreibern der vorhandenen E-Ladesäulen zu. Unter mehreren Antragstellern entscheidet das Los. Im Übrigen findet Ziffer 4.3.3 entsprechende Anwendung.

4.3.5 Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht). Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch Erlaubnisnehmer, die das Erlaubnisverfahren nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie durchlaufen haben, im eigenen Interesse (vorrangiges Antragsrecht gemäß Ziffer 4.3.3) einen Belegungszeitbericht abgeben; im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, eine Nachverdichtung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Erlaubnisnehmers durchzuführen. Sobald der nach Ziffer 4.3.3 maßgebliche Auslastungswert in mindestens sechs Monaten des maßgeblichen Kalenderjahres überschritten wird, setzt die Stadt den betroffenen Erlaubnisnehmer schriftlich darüber in Kenntnis und informiert ihn über sein vorrangiges Antragsrecht für einen Standort in derselben Kachel.

4.3.6 Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektromobil mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

4.3.7 Bei erheblichen Bedarfsänderungen

oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisansträge abzulehnen.

4.4 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung einer etwaigen straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

5. Straßenrechtliche Verteilungsentcheidung

5.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplanten E-Ladesäulen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.

5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für eine Kachel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis nicht auf der Grundlage des Prioritätsgrundsatzes, sondern mittels Losverfahren entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren. Ein hinreichender Straßenbezug wird durch die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeindegebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie wegen der zwingend zu treffenden Verteilungsentcheidung bei mehrfacher Antragstellung bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraum sichergestellt.

5.3 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für eine Kachel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet Ziffer 5.2 keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

5.4 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für eine Kachel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die betroffene Kachel einsteilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.

5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Verteilungsverfahren

6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.

6.2 Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Fundstelle im Amtsblatt der Stadt, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führt.

6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), der Neuen Ruhr Zeitung (NRZ) sowie mindestens einer überregionalen Tageszeitung, an der Anschlagstafel der Stadt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt. Auf der Homepage der Stadt werden im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link zugleich diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte E-Ladesäulen-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

6.4 Die Antragsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.

6.5 Anträge auf Erteilung von Sondernut-

- zungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.6 Erlaubisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel schriftlich zu richten an die
- Verkehrsbehörde der Stadt Essen
Alfredstraße 163
45131 Essen.
- Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
Ladeinfrastruktur@amt66.essen.de
- Erlaubisanträge sind beizufügen:
- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
 - ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
 - eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
 - eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.
- Sofern ein Erlaubnisantrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.
- 6.7 Die eingegangenen Erlaubnis­anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet. Anträge für Kacheln, für die wegen Belegung (Ziffer 4.3.2) keine Sondernutzungserlaubnis vergeben wird, werden vorab aussortiert und abgelehnt.
- 6.8 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 5.2 bis 5.4. Ist gemäß Ziffer 5.2 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.
- 6.9 Eine Beteiligung der Bezirksvertretungen am Erlaubnisverfahren findet nicht statt; es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, eine wichtige Angelegenheit liegt nicht vor.
- 6.10 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.11 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.
- 7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen**
- 7.1 Dem Antragsteller, auf den nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.4 die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird.
- 7.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte gemäß Ziffer 4.3.5 abzugeben.
- 7.7 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 7.7.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Westnetz, Stadtwerke Essen, Telekom, Feuerwehr, Amt für Straßen und Verkehr usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 7.7.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 7.7.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 7.7.5 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- 7.7.6 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.
- 7.7.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Förder-

mitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.

- 7.7.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.7.9 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 7.7.11 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.
- Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 7.8 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige

Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in derselben Kachel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.
- 8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

10. Gebührenfreiheit

Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für alle Entscheidungen über Sondernutzungen wird gemäß § 11 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, abgesehen.

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung

eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung des Amtes für Straßen und Verkehr der Stadt einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

- 12.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt. Auf Ziffer 4.3.3 und 4.3.4 wird verwiesen.
- 12.2 Ein vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie begonnenes Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen wird ohne Beachtung dieser Richtlinie beendet, es sei denn, der Antragsteller erklärt sich mit der Anwendung der Richtlinie einverstanden. Die Stadt bemüht sich um das entsprechende Einverständnis. Auf Ziffer 4.3.3 und 4.3.4 wird verwiesen.

13. Ratsbeschluss und Wirksamwerden

- 13.1 Diese Richtlinie wird vom Bau- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt beschlossen.
- 13.2 Die Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

(Pläne siehe Seite 101 - 102)

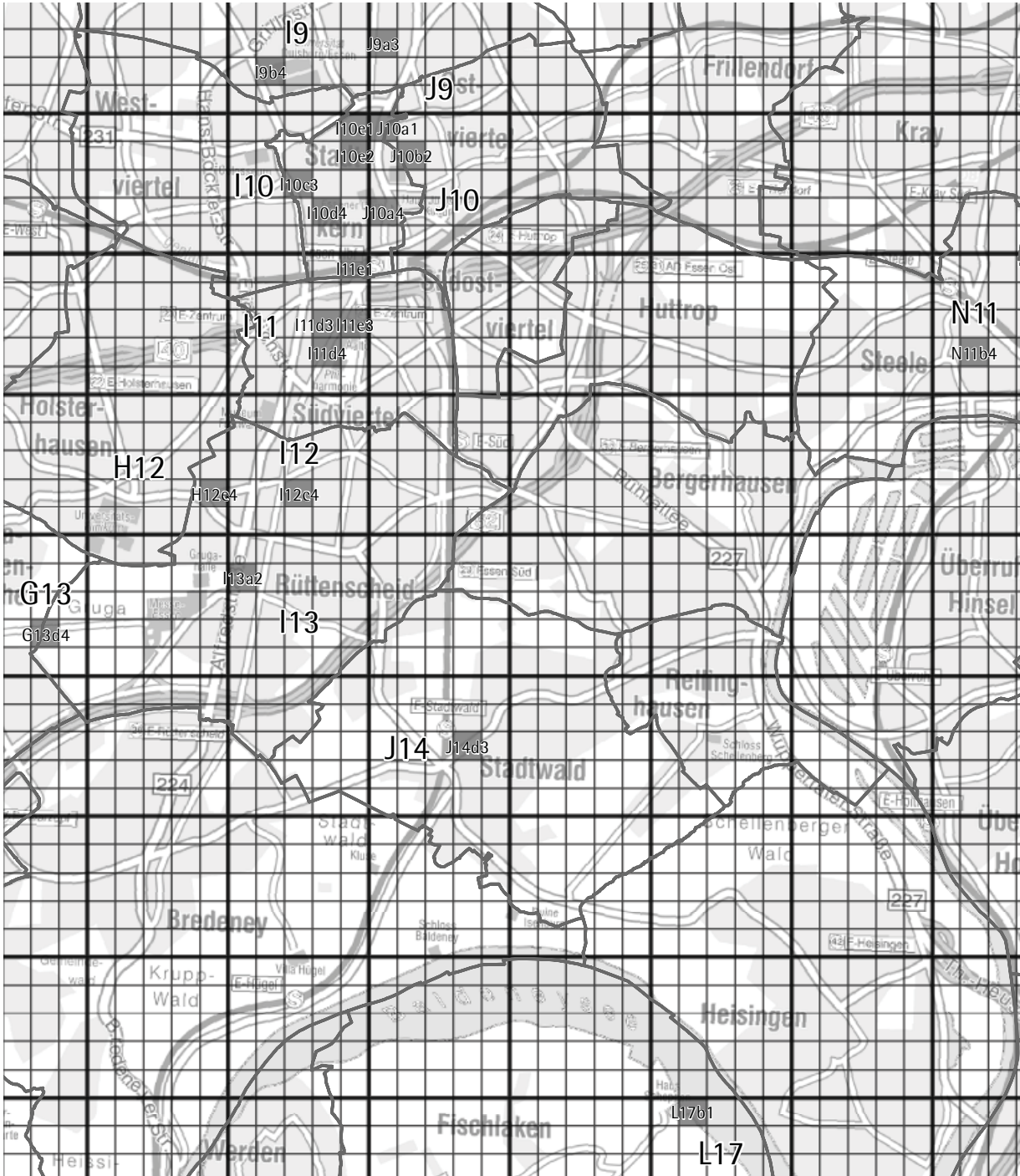


Standorte der E-Ladesäulen (200m-Planquadrate)

- frei für Bewerbungen
- bereits versorgt
- Stadtteile

Kartengrundlage/Bearbeitung: Stadt Essen,
Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Stand: 04/2018
Datengrundlage: Amt für Straßen und Verkehr
Stand: 04/2018

Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Bestand April 2018) Detailansicht



Standorte der E-Ladesäulen (200m-Planquadrate)

- frei für Bewerbungen
- bereits versorgt
- Rasterzellen (1000m- Planquadrate)
- Stadtteile

Kartengrundlage/Bearbeitung: Stadt Essen,
 Amt für Geoinformation,
 Vermessung und Kataster
 Stand:04/2018
 Datengrundlage: Amt für Straßen und Verkehr
 Stand: 04/2018

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Bähnisch, Sascha	Westerdorfstr. 7, 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 332
Becker, Wilfried Günther Erich	Gelsenkirchener Str. 259, 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 414
Dakika, Laila	Heintzmannstr. 30, 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 918
David, Gina	Serlostr. 12, 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 924
Funke, Ulrich	Rüttenscheider Str. 286, 45131 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 712
Gockel, Thorsten	Dornemannplatz 1, 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 144
Karko, Tony	Kupferdreher Str. 202, 45257 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 712
Leifhelm, Daniel		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Ogoke, John-Kennedy Chibugo		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Röttgen, Marco	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 129
Romanowski, Ludwig		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Tomiak, Eileen	Münstersteinbruch 20, 45147 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 728
Yoka, Lualaba		Jugendamt, ☎ 88-51 634

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:

Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

